

Von Gottes Gnaden Wir Joseph

Dominicus Bischoff und des Weil. Röm. Reichs Fürst

zu Passau / Graf von Bamberg / ꝛ. ꝛ.



Witbiethen denen Hochwürdig: Hoch- und Wohlgebohrn: auch Wohl- Ehrwürdig / Ehrwürdig / Würdig / Edlen und Hochgelehrten / Andächtig-Geistlichen / Unsern Lieben / Getreuen / auch allen und jeden / sowohl exempten, als unexempten Aebten / Praelaten / Pröbsten / Decanen / Priorn / Land- Decanen / Pfarthern / Vicarien / Provisoren / auch allen andern Priestern und Seelsorgern / was Würden / Ordens und Stand sie seynd / in diesem Bistum Passau / Unsern freundlichen und gnädigen Gruss und alles Guts / und thun denselbigen sammentlich: und jedem insonderheit mit diesem Unserem offenen Patent hiemit zu wissen: daß Wir nicht ohne sonderbares Mißfallen erinnert worden / welcher massen jetzt-ermeldten Bistums Passau Christgläubige / ungeachtet oftmahliger gnädiger Väterlichen Ermahnungen / und publicirten Mandaten / erfunden werden / welche ohne Furcht Gottes zu Gefahr und Schaden ihrer Seelen Seeligkeit / Beleydung ihres Schöpfers / auch nicht geringer Uergernuß des Nächsten / nicht allein die vierzigtagige Fasten-Zeit / sondern eben so wenig auch zu andern / durch das Jahr von der H. Christ- Catholischen Kirchen verordneten und gebottenen Fast- Tagen / sich der gekochten Speisen / ja layder des Fleisheßens nicht enthalten / vilmehr aber dergleichen Gebott und Verbott freventlich und Muthwilliger Weis zuruck setzen / und welches noch vil greulicher / auch keineswegs zu gedulden / zur Fasten oder Desterlichen Zeit ihre Sünd nicht beichten / und das Hochwürdigste Sacrament des Altars empfangen wollen / oder doch solches alles von einer Zeit zu der andern / wie auch ihre Desterliche Buß-Zeit entweder auf den Palm- Sonntag / Antlafs- Tag / oder H. Oster- Tag / fürseklicher Weis verschieben: alsdann mit grosser Confusion und Zerrittung ohne genugsame Vorbereitung Hauffenweis zu der Beicht erscheinen / und hierdurch die Sakung der H. Catholischen Kirchen / wie auch ihrer Pfarthern fürgeschribene Zeit und Beicht- Ordnung Hals- sterriger Weis verachten. Dieweil dann uns in allweg gebührt und obliegt / dergleichen merklichem Greul und Unheyl zu begegnen / so gesinnen / befehlen und gebieten Wir hiemit allen oberzehnten Geistlichen / inn- und ausserhalb der Stadt Passau / und in diser ganzen Diocces ernstlich bey dem Gehorsam / so sie Uns verpflichtet / auch bey Poen der Excommunication, und ander gebührlichen Straffen / und wollen / daß sie wie ob verstanden / samment: und jeder insonderheit / bey seiner Kirchen / seine Pfar- Kinder öffentlich unter der Predig fleißig und treulich ermahnen / wie auch ebenmäßig wir sie hiemit auch ganz Väterlich und treuherzig ersucht und ermahnt haben wollen / daß sie sich dise jetzt eingehende H. Fasten- Zeit / wie auch durch das ganze Jahr / an allen andern gebottenen Fast- Tagen bevorab Wochentlich am Freytag und Sambstag des Fleisheßens gänzlich entäußern: Nach altem Löbl. Brauch / und der H. Kirchen Gebott Gemäß zu Desterlicher Zeit (welche in dem Land Oesterreich ob der Enns allein / und bis ad revocationem auf sonderbarer Erwögunng der von Tag zu Tag allort durch die Gnad Gottes zunehmenden Befehring des Volcks / auf drey Wochen vorher / und drey Wochen hinnach / und also von dem Sonntag Latare. bis auf den Sonntag Jubilate extendirt würdet) ihre Sünd beichten / und mit dem Hochwürdigen Sacrament des Altars sich versehen lassen / auch sonsten / so oft sie sich mit Sünden behafft befinden / oder zur Zeit ihrer Krankheit solche heylsame Mittel und Seelen- Arzney nicht wollen unterlassen. Weilen auch obgedachter / als einzig- oder andern Tags allein häufiger Überlauff der Beicht- Kinder / nicht allein sehr beschwärllich / sondern auch wegen der Heiligen Sacrament Mißbrauch und Seelen- Unheyl ganz gefährlich: als sollen die Pfartherren und Seelsorger ihre Pfar- und Beicht- Kinder also disponiren und ermahnen / daß sie innerhalb wärenden Desterlichen Beicht- und Buß- Zeit / von Tag zu Tag also abgetheilt werden / wie ihme Pfarthern jedes Orths solches am fügligst / und den Beicht- Kindern am nutzlichsten angesehen würdet. Da nun einer oder mehr erfunden wurden / welche dise unsere Väterliche Ermahnung / wie ob eingeführt / sich unterstunden zu verachten / sonderlich aber die Beicht und Communion ganz zu unterlassen / und fürseklicher Weis auf Verachtung aufzuschieben und zuruck zustellen / oder sonst jemand davon schimpflich und verächtlich abzureden / dieselbe alle / und jede insonderheit sollen wissen / daß sie von dem Gottes- Dienst und Eingang in die Kirchen de Jure Canonum ausgeschlossen / und von der geweyhten Erden abgesondert seyn / inmassen gegen ihnen in Krafft dis Unsers offenen Mandats / da sie in ihrem Ungehorsamb und Halsstarrigkeit werden verharren / mit obangedeuter ernstlichen Straff ordentlich procedirt werden solle. Dis alles wollen wir Uns bey jedem insonderheit / zumahlen es zu jedermänniglich selbst eigenem Heyl gereicher / zu geschehen gnädig versehen / wie Wir dann zu eines jeden desto besserer Wissenschaft / dis Unser Mandat allenthalben / da es nothwendig / anzuschlagen / und auf den Canklen zu Publiciren / befohlen / darüber auch nach empfangener glaubwürdiger Relation / wegen beschehener ordentlicher Publication dis Unsers Mandats / ernsthliche und fleißige Nachforsch / sowohl über die Obrigkeiten als Unterthanen / bestellen / damit der Verbrecher und Muthwillige gebührlich gestrafft / auch den Gebotten Gottes / und seiner Kirchen ein Begnügen geschehen / und ob denenselben zu Vermeidung des Zorns Gottes gehalten werde; Darnach weiß sich nun männiglich zu richten / und also vor Schaden zu hüten. Nachsteme so wollen / verordnen / befehlen Wir auch gnädig / und zuverlässig / allen obgemelten Praelaten / Pröbsten / Decanen / Pfarthern / Vicarien / Provisoren / und Seelsorgern / daß sie / und ein jeder insonderheit / gleich nach Aufgang und Bollendung der Desterlichen Beicht- Zeit zu Unserm Officialats- Ambt anhero ad amussim gewis und unumbgänglich berichten sollen / wievil ein jedwederer unter seiner anvertrauten Cur und Seelsorg Communicanten und nicht Communicanten auch Seelen beyderley Geschlechts / jung und alt zu versorgen habe. Geben in Unserer Residenz- Stadt Passau / unter fürgedruckten Unserm Officialats- Secret den 11. Januarii nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Heylwürckenden Geburt / im sibenzehenden hundert und neun und zwanzigsten Jahr.

Georgius Michael Stainer,
Geistl. Rath / und Officialats-Notarius.

Wann alle die in dem Reich zu sein haben

und die in dem Reich zu sein haben

zu sein haben

1511

Handwritten text in a Gothic script, likely a historical document or legal text. The text is dense and covers most of the page.



1719



Georgius Michael Schuler
Bischof von Osnabrück